



# Amtsblatt der Gemeinde **HOPSTEN**

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.hopsten.de](http://www.hopsten.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 29.09.2017

Nummer:

9/2017

## Amtliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
19	28.09.17	2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	49 - 51

**Bestätigung:**

Es wird nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48496 Hopsten, 28.09.2017

GEMEINDE HOPSTEN  
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann

**2. Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV NRW S. 208) wird gemäß dem Ratsbeschluss vom 28.09.2017 für die Gemeinde Hopsten verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen in der Gemeinde Hopsten, jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) **Bezirk 1 – Ortskern Hopsten (siehe Planauszug 1)**

<b>Sonntag, 01.10.2017</b>	<b>Hopstener Kirmes</b>
<b>Sonntag, 10.12.2017</b>	<b>Hopstener Weihnachtsmarkt</b>

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 4 Abs. 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert EURO geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hopsten, den 28.09.2017

**Gemeinde Hopsten  
als örtliche Ordnungsbehörde**

gez. Pohlmann

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

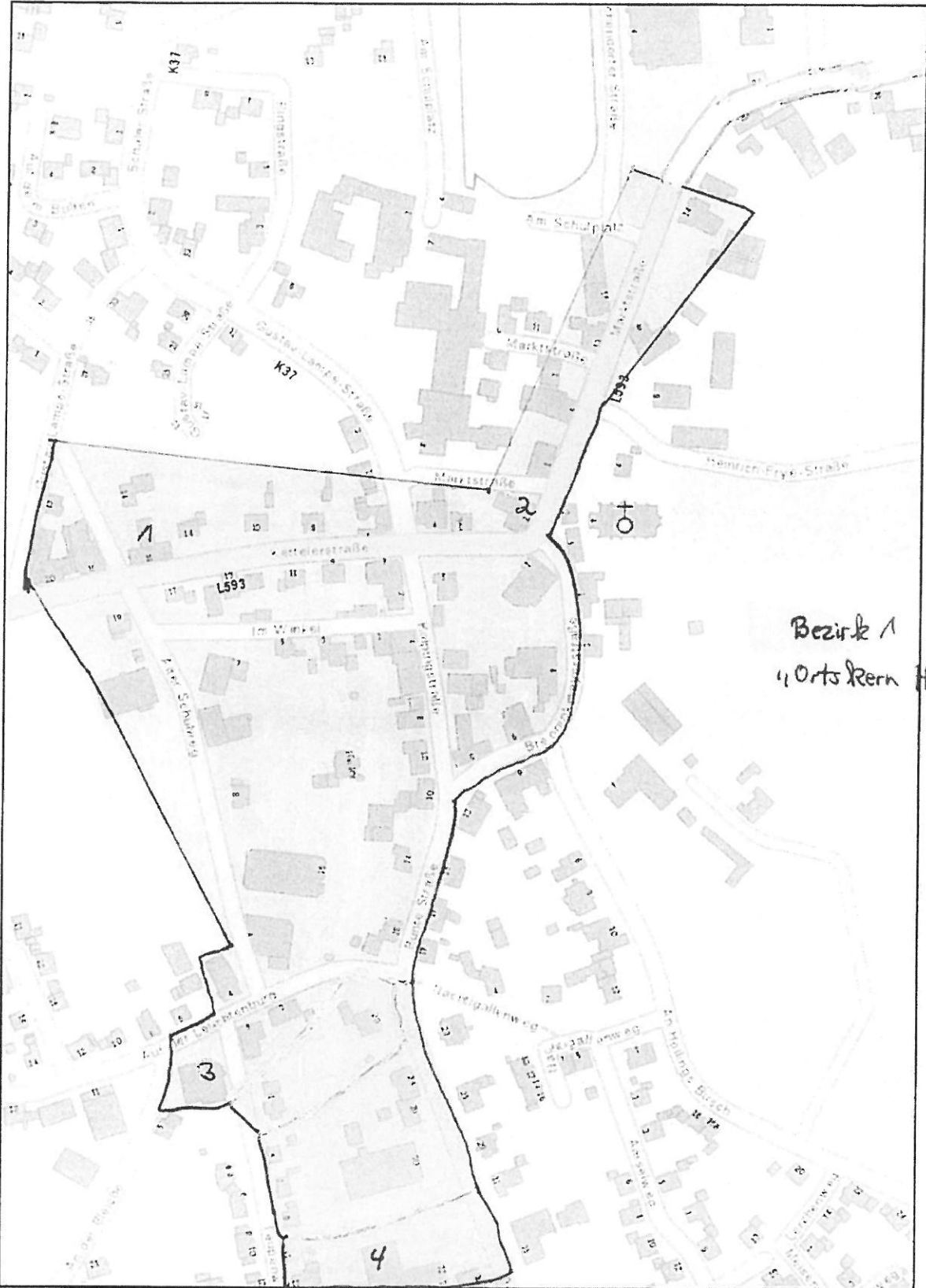
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hopsten, den 28.09.2017

GEMEINDE HOPSTEN  
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann



ca. 1 : 3191

© LAND NRW (2017) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe  
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

- 1/ Schuhhaus Bink
- 2/ Optiker Hildebrand
- 3/ Modehaus Witmann
- 4/ Postenbörse

22.9.2017 15:45